



## Verkaufsbedingungen für die Wertholzverkäufe der Waldholz Aargau GmbH (31.10.2014)

Das Holz wird gemäss der nachfolgenden Verkaufsbedingungen verkauft:

1. Die Stämme werden einzeln oder losweise verkauft und die Angebote müssen in Schweizer Franken (CHF) pro m<sup>3</sup> gemacht werden.
2. Auf der Holzliste wird das Nettomass angegeben.
3. Der Zuschlag erfolgt in der Regel auf das höchste Angebot. Es gibt keinen Zuschlag, wenn ein Unterangebot gemacht wurde oder finanzielle Probleme des Kunden vorhanden sind. Kunden mit offenen Posten kann der Zuschlag verweigert werden.
4. Für das in den Masslisten angeführte Mass wird durch den Verkäufer Garantie übernommen. Der Käufer kann innerhalb von 7 Tagen nach der Zuteilung eine Reklamation anbringen.
5. Nach erfolgtem Zuschlag liegt das verkaufte Holz auf Gefahr des Käufers im Wald.
6. Zahlungsbedingungen:
  - 30 Tagen netto
  - unberechtigte Abzüge und Währungsverluste werden in Rechnung gestellt
  - **nach 31 Tagen mit 6 % Verzugszins**
7. Alles Holz wird inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Gegen Zustellung des originalen Ausfuhrzollausweises wird die Schweizer-Mwst. zurück-erstattet. Falls die Zollabfertigung gegen Gebühr durch die Waldholz Aargau GmbH ausgeführt wird, wird nach wie vor eine Exportrechnung ohne Schweizer-Mwst. ausgestellt.
8. Der Verkäufer kann vor Abfuhr des Holzes die Bezahlung oder die Sicherstellung des Kaufbetrages verlangen.
9. Stämme mit deutlichem Unterangebot können zurückgezogen werden.
10. Die Stämme werden so gelagert, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist. Reklamationen bezüglich nicht gesehener Mängel (Mängelrüge nach Abfuhr) werden deshalb nicht akzeptiert. (Ausnahme: Metalleinschlüsse etc.)
11. Die Eingabefrist welche jeweils auf dem Titelblatt bekannt gegeben wird ist verbindlich. Offerten welche später eintreffen (Basis: Datum Poststempel bei A-Post, Datum bei Fax und E-Mail) können und werden nicht mehr berücksichtigt.
12. Beanstandungen von Länge und Durchmesser sind dem Verkäufer unter Angabe der gerügten Mängel spätestens innert 7 Tagen nach der Zuteilung zur Besichtigung und Prüfung zu melden.
13. Die am Verkauf beteiligten Käufer erhalten eine gesamte Zuteilungsliste.
14. Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz (Ausgabe 2010).

Muri, 31. Oktober 2014